

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2011

Inhalt

Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht (Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetz)	357	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hottenbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach	365
Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche Vom 15. Juli 2011.	358	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hottenbach, der Evangelischen Kirchengemeinde Stipshausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Rhaunen und der Evangelischen Kirchengemeinde Hausen	365
Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise nach der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (DVO KF-VO) Vom 15. Juli 2011.	362	Satzung für die Dorfkirche Hiesfeld, kirchliche Stiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld	365
Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise Vom 15. Juli 2011.	362	Satzung zur Aufhebung der Errichtung des Gemeinsamen Evangelischen Gemeindeamtes in Bad Godesberg	367
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	363	Amtsblätter und Zeitschriften Bezug des Kirchlichen Amtsblattes	368
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF) Vom 20. Juli 2011.	363	Fachinformationssystem Kirchenrecht-Online.	368
Arbeitsrechtsregelung für besondere Beschäftigungsverhältnisse in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Projekten Vom 20. Juli 2011.	364	Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten	368
		Berufungen in den Probendienst	368
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	369
		Personal- und sonstige Nachrichten	369
		Literaturhinweise	378
		Berichtigung zum KABI 7/2011	379

Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht

1018011

Az. 15-01-0:0013

Düsseldorf, 22. Juli 2011

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 14./15. Juli 2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Änderung der staatlichen Bestimmungen entsprechend dem Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht vom 24. Mai 2011 des Landes NRW steht kirchlichen Belangen nicht entgegen.“

Das Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht ist nachstehend abgedruckt.

Das Landeskirchenamt

Gesetz zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht (Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetz)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I, S. 266), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Ehe in den Bereichen der Besoldung und der Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter und nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

**Gleichstellung der eingetragenen
Lebenspartnerschaft**

(1) Für die Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I, S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I, S. 2039), und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I, S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1652), sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen werden nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründete eingetragene Lebenspartnerschaften ab dem 3. Dezember 2003 der Ehe gleichgestellt. Bestimmungen dieses Gesetzes und der fortgeltenden bundesbesoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und deren Angehörige beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Witwen oder Witwer und deren Angehörige beziehen, sind auf hinterbliebene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei der Gewährung kinderbezogener Leistungen stehen Kinder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners, die eine Beamtin, eine Richterin oder eine Ruhestandsbeamtin oder die ein Beamter, ein Richter oder ein Ruhestandsbeamter in den Haushalt aufgenommen hat, den in den Haushalt aufgenommenen Kindern einer Ehegattin oder eines Ehegatten gleich.

(3) Witwengeld- und Witwergeldansprüche von Witwen und Witwer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lebenspartnerschaft begründet haben, erlöschen mit dem Ende des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(4) Soweit nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt wird, findet § 57 des nach Absatz 1 maßgeblichen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

**Verordnung für das Friedhofswesen in der
Evangelischen Kirche im Rheinland, der
Evangelischen Kirche von Westfalen und in
der Lippischen Landeskirche**

Vom 15. Juli 2011

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Rechtliche Grundlagen
- § 3 Trägerschaft
- § 4 Bestimmung
- § 5 Eigentumsverhältnisse

- § 6 Nutzungsrechte
- § 7 Anlegung und Erweiterung
- § 8 Leitung und Verwaltung
- § 9 Gebühren, Rücklagen und Vermögen
- § 10 Steuerpflicht
- § 11 Friedhofssatzung
- § 12 Friedhofsgebührensatzung
- § 13 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 14 Übertragung von Aufgaben an Dritte
- § 15 Gewerbliche Arbeiten
- § 16 Grabpflege
- § 17 Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz
- § 18 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 19 Verkehrssicherungspflicht
- § 20 Datenschutz
- § 21 Beratung
- § 22 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs
- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Ausführungsbestimmungen
- § 25 Schlussbestimmungen

Fassung EKvW:

Auf Grund von Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 (KABl. S. 137) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Fassung EKiR:

Auf Grund von Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 154), und § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung VwO) vom 6. Juli 2001 (KABl. S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), bzw. § 27 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Fassung Lippische Landeskirche:

Auf Grund von Artikel 106 Ziffer 13 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2009 (Ges. u. VOBl. Bd. 14, S. 337) und § 49 der Verwaltungsordnung vom 21. November 2005 (Ges. u. VOBl. Bd. 13, S. 396) hat der Landeskirchenrat folgende Verordnung beschlossen:

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Sie verkündigt dabei die biblische Botschaft, dass „Christus Jesus dem Tode die Macht genommen und das Leben und

ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat durch das Evangelium“ (2. Timotheus 1, 10).

Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Den Lebenden bezeugt sie ihre Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens.

Gestaltung und Benutzung des Friedhofs sind Ausdruck der christlichen Verkündigung.

§ 1 Rechtsstellung

Der kirchliche Friedhof (kirchlicher Friedhof, im Folgenden Friedhof genannt) ist eine Einrichtung in der Rechtsform einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

(1) Die Störung der Totenruhe ist nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt.

(2) Im Übrigen gelten die kirchlichen und staatlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3 Trägerschaft

(1) Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen Träger von kirchlichen Friedhöfen sein (Friedhofsträger).

(2) Die Übertragung der Friedhofsträgerschaft an kirchliche oder kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 4 Bestimmung

(1) Der Friedhof ist zur Bestattung von Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) in Särgen und zur Beisetzung von Ascheresten in Urnen bestimmt. Anonyme Bestattungen und Beisetzungen sind nicht zulässig.

(2) Der Friedhofsträger kann in der Friedhofssatzung den zu bestattenden und den beizusetzenden Personenkreis einschränken.

§ 5 Eigentumsverhältnisse

(1) Der Friedhofsträger ist grundsätzlich Eigentümerin der Friedhofsgrundstücke.

(2) Nutzt der Friedhofsträger Grundstücke für Friedhofszwecke, die nicht in ihrem Eigentum stehen, sind mit den Grundstückseigentümern entsprechende Verträge abzuschließen. Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist einzuholen.

(3) Stellt der Friedhofsträger Dritten Friedhofsgrundstücke zur Verfügung, sind entsprechende Verträge abzuschließen. Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist einzuholen.

§ 6 Nutzungsrechte

Der Friedhofsträger vergibt auf der Grundlage der Friedhofssatzung Nutzungsrechte an den Grabstätten.

§ 7 Anlegung und Erweiterung

Die Anlegung und Erweiterung darf nur erfolgen, wenn ein Bedarf vorliegt und der wirtschaftliche Betrieb des Friedhofs

auf Dauer zu erwarten ist. Die Genehmigung des Landeskirchenamtes und der staatlichen Behörden ist einzuholen.

§ 8 Leitung und Verwaltung

(1) Das Leitungsorgan des Friedhofsträgers leitet und verwaltet den Friedhof.

(2) Das Leitungsorgan kann zur verantwortlichen Mitwirkung einen Friedhofsausschuss bilden, eine Friedhofsbeauftragte oder einen Friedhofsbeauftragten berufen.

(3) Mehrere Friedhofsträger sollen die Verwaltung ihrer Friedhöfe einer gemeinsamen Verwaltungsdienststelle übertragen.

(4) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, ein Bestattungsbuch, einen Nachweis über die Nutzungsrechte an den einzelnen Gräbern sowie einen aktuellen, maßstabsgerechten Belegungsplan zu führen, dem die Lage der einzelnen Gräber zu entnehmen ist.

§ 9 Gebühren, Rücklagen und Vermögen

(1) Die Kosten des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sind durch Gebühren oder andere Einnahmen zu decken (Gebührenhaushalt). Kirchensteuern und kirchliches Vermögen dürfen zum Ausgleich des Gebührenhaushalts nicht in Anspruch genommen werden. Der Gebührenhaushalt, das Kapitalvermögen und die Rücklagen des Friedhofs dürfen von dem Friedhofsträger oder sonstigen Dritten nicht ohne gleichwertige Entschädigung in Anspruch genommen werden.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühren sind Kostenberechnungen (Gebührenkalkulationen) nach dem jeweils geltenden Kommunalabgabengesetz zu erstellen.

(3) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Investitionen auf dem Friedhof sind zweckgebundene Rückstellungen und Rücklagen zu bilden.

(4) Das Vermögen des Friedhofs ist ein sonstiges Zweckvermögen (Friedhofsvermögen) und ist getrennt von dem übrigen Vermögen des Friedhofsträgers zu verwalten.

(5) Nutzt der Friedhofsträger für Friedhofszwecke Grundstücke, Gebäude oder bewegliche Gegenstände, die nicht dem Friedhofsvermögen zugeordnet sind, ist das andere Vermögen gleichwertig zu entschädigen. Darüber sind entsprechende Beschlüsse des Leitungsorgans zu fassen.

(6) Stellt der Friedhofsträger aus dem Friedhofsvermögen Grundstücke, Gebäude oder bewegliche Gegenstände einem anderen Vermögen zur Nutzung zur Verfügung, ist das Friedhofsvermögen gleichwertig zu entschädigen. Darüber sind entsprechende Beschlüsse des Leitungsorgans zu fassen.

(7) Aus dem Friedhofsvermögen kann ein inneres oder innerkirchliches Darlehen zur Verfügung gestellt werden, wenn die Darlehenssumme während der Laufzeit des Darlehens für Friedhofszwecke nicht benötigt und das Friedhofsvermögen gleichwertig entschädigt wird. Darüber sind entsprechende Beschlüsse des Leitungsorgans zu fassen.

§ 10 Steuerpflicht

Nach Maßgabe des staatlichen Steuerrechts ist der Friedhofsträger im Rahmen der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben nicht steuerpflichtig. Steuerpflicht besteht dann, wenn die Voraussetzungen für einen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Steuerrechts vorliegen.

§ 11

Friedhofssatzung

(1) Das Leitungsorgan muss eine Friedhofssatzung erlassen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Friedhofsträger und den Personen regelt, die den Friedhof benutzen. Die vom Landeskirchenamt beschlossene Muster-Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung ist zu verwenden. Abweichende Regelungen sind gesondert zu begründen.

(2) Die Friedhofssatzung sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

- a) der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der staatsaufsichtlichen Genehmigung (nur für die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland),
- c) der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die Einhaltung der durch die Friedhofssatzung begründeten Rechte und Pflichten ist zu überwachen und kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes durchgesetzt werden.

(4) Der Friedhofsträger soll darauf achten, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

Nur für EKIR:

Der Friedhofsträger muss dies in der Präambel zur Friedhofssatzung festlegen.

(5) Friedhofsträger, deren Friedhöfe in Bundesländern belegen sind, deren Bestattungsgesetze Regelungen enthalten, die die Friedhofsträger ermächtigen, nur das Aufstellen von Grabsteinen zuzulassen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind, müssen abweichend von Absatz 4 die Regelung des jeweiligen Landesgesetzes verpflichtend in ihren Friedhofssatzungen übernehmen.

§ 12

Friedhofsgebührensatzung

(1) Das Leitungsorgan muss eine Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erlassen. Die vom Landeskirchenamt beschlossene Muster-Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung ist zu verwenden.

(2) Die Friedhofsgebührensatzung sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit

- a) der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der staatsaufsichtlichen Genehmigung,
- c) der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Die Friedhofsgebühren als öffentlich-rechtliche Geldforderungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem jeweiligen Landesrecht.

(4) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden:

- a) Für die Festsetzungsfrist gilt § 169 AO mit der Maßgabe, dass die Gebührenfestsetzung nicht mehr zulässig ist, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO).
- b) Für die Zahlungsverjährung gilt § 228 AO mit der Maßgabe, dass die festgesetzten Gebühren nach fünf Jahren

verjähren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist (§ 229 Abs. 1 AO).

(5) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages ab Fälligkeitstag zu entrichten.

(6) Für schriftliche Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben.

Die Mahngebühr beträgt

bei Mahnbeträgen bis zu 50 Euro einschließlich 6,00 Euro vom Mehrbetrag 1 vom Hundert

jedoch höchstens 50,00 Euro.

(7) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Gebühren nach Absatz 6 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 13

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

(1) Die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale soll der Bestimmung des Friedhofs als Ruhestätte der Toten und als Ort christlicher Verkündigung entsprechen.

(2) Das Leitungsorgan kann für die Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale auf der Grundlage des vom Landeskirchenamt herausgegebenen Musters eine Grabmal- und Bepflanzungssatzung erlassen.

(3) Die Grabmal- und Bepflanzungssatzung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

- a) der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- b) der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 14

Übertragung von Aufgaben an Dritte

(1) Bestattungs- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Friedhof können durch eigene Mitarbeitende oder durch Dritte ausgeführt werden. Bei der Durchführung von Arbeiten durch Dritte ist das vom Landeskirchenamt herausgegebene Vertragsmuster zu verwenden.

(2) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf andere kirchliche Stellen oder private Dritte bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes oder des Klassenvorstandes ist einzuholen.

§ 15

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten durch Gewerbetreibende bedarf der Zulassung durch das Leitungsorgan. Einzelheiten sind in der Friedhofssatzung zu regeln.

(2) Mitarbeitende des Friedhofsträgers dürfen keine Vermittlungstätigkeiten für Gewerbetreibende wahrnehmen.

(3) Mitarbeitende des Friedhofsträgers dürfen Arbeiten gegen Entgelt für Dritte nicht auf eigene Rechnung durchführen.

§ 16

Grabpflege

(1) Der Friedhofsträger kann bei Bedarf Einzel- und Dauergrabpflege auf dem Friedhof selbst durchführen.

Nur für EKvW:

(2) Der Friedhofsträger gewährleistet die Dauergrabpflege durch den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit dem Kirchenkreis.

(3) Der Kirchenkreis hat als Treuhänder die Verpflichtung zu übernehmen, für die Dauergrabpflege längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts in bestimmtem Umfang zu sorgen. Über das zu diesem Zweck erforderliche Vermögen ist ein Treuhandvertrag mit der Nutzungsberechtigten Person abzuschließen. Das Treuhandvermögen ist im Vermögensverzeichnis des Kirchenkreises nachzuweisen. Darüber hinaus ist für jedes Treuhandvermögen ein Einzelnachweis zu führen.

(4) Für den Abschluss des Dauergrabpflegevertrages, des Treuhandvertrages, der Vereinbarung zum Treuhandvertrag sowie der Leistungs- und Kostenaufstellung sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen Musterverträge in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 17

Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz

(1) Dem Umwelt- und Naturschutz ist auf dem Friedhof nachhaltig Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ein ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Der Friedhofsträger hat auch für den Schutz von Natur-, Kunst- und Baudenkmalern zu sorgen. Die Veröffentlichungen des Landeskirchenamtes über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten.

(2) Der Friedhofsträger hat darauf hinzuwirken, dass auf die Verwendung von Kunststoffen und anderen umweltgefährdenden Stoffen verzichtet wird. Die entsprechenden Bestimmungen der Muster-Friedhofssatzung sind verbindlich.

§ 18

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruhe-recht besteht, obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Einzelheiten regeln die staatlichen Gesetze.

§ 19

Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt dem Friedhofsträger. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören insbesondere der verkehrssichere Zustand der Verkehrsflächen, die Bruch- und Standfestigkeit der Bäume, die Standsicherheit der Grabmale und die vorgeschriebene Schneeräum- und Streupflicht.

(2) Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen und strafrechtlichen Folgen sind Grabmale mindestens einmal jährlich nach der Frostperiode einer Überprüfung auf ihre Standsicherheit entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften zu unterziehen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

(3) Der verkehrssichere Zustand der Bäume ist durch die Inaugenscheinnahme einer sachverständigen Person mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfungen ist schriftlich festzuhalten.

(4) Der Friedhofsträger ist für die Verkehrssicherheit auf dem gesamten Friedhof verantwortlich. Daneben haften die Nutzungsberechtigten gemäß § 837 BGB für die Verkehrssicherheit auf ihren Grabstätten.

(5) Für alle Schadensersatzansprüche wird auf die abgeschlossenen Sammelversicherungen hingewiesen.

(6) Für die im Auftrag des Friedhofsträgers haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen besteht Versicherungspflicht bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft.

§ 20

Datenschutz

Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen und Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 21

Beratung

(1) Zur Beratung des Friedhofsträgers in Friedhofsfragen kann der Kreissynodalvorstand oder der Klassenvorstand eine Friedhofspflegerin oder einen Friedhofspfleger berufen. Die Berufenen müssen für diese Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein.

(2) Eine Friedhofspflegerin oder ein Friedhofspfleger kann auch für den Bereich mehrerer Kirchenkreise berufen werden.

§ 22

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs

(1) Sollen auf dem Friedhof keine Nutzungsrechte mehr vergeben werden, muss eine Nutzungsbeschränkung erfolgen. Sie kann sich auch auf einzelne Friedhofsteile beziehen.

(2) Eine Schließung des Friedhofs erfolgt, wenn keine Bestattungen mehr vorgenommen werden. Die Schließung kann sich auch auf einzelne Friedhofsteile beziehen.

(3) Eine Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich. Es soll zusätzlich eine Sonderruhezeit gewährt werden. Durch die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils erfolgt die Wiederherstellung seiner vollen Verkehrsfähigkeit.

(4) Beschlüsse des Leitungsorgans über die Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes sowie der öffentlichen Bekanntmachung. Der Friedhofsträger muss die Schließungsabsicht der zuständigen Bezirksregierung und der Kommunalgemeinde unverzüglich anzeigen.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

Die nach dieser Verordnung erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut

- a) in der oder den Tageszeitungen oder
- b) im Amtsblatt der Kommunalgemeinde oder des Kreises oder

- c) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofsträgers für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch die örtliche Presse oder durch das Amtsblatt oder im Internet auf den Anschlag hingewiesen wird.

§ 24

Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 25

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Die Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise nach der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (DVO KF-VO)

Vom 15. Juli 2011

§ 1

Auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 4 der Kirchenordnung werden folgende Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände auf die Kirchenkreise übertragen:

Genehmigung von Beschlüssen der Presbyterien und Vorstandsvorstände in folgenden Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensaufsicht:

1. § 14 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 1 KF-VO (Änderung oder Aufhebung von Zweckbestimmung und Zuwendungen aus dem Vermögen)
2. § 21 Abs. 1 und 3 Satz 3 KF-VO (Genehmigung von Grundstücksgeschäften) mit Ausnahme von:
Veräußerung von Gebäuden und Räumen, die zu gottesdienstlicher Nutzung bestimmt sind
3. § 21 Abs. 5 Satz 2 KF-VO (Genehmigung von Vollmachten in Zwangsversteigerungsverfahren)
4. § 22 Satz 2 KF-VO (Aufgabe sowie Inhaltsänderung von Rechten an fremden Grundstücken)
5. § 24 Abs. 2 Satz 1 KF-VO (Genehmigung von Verpachtungen)
6. § 25 Satz 3 KF-VO (Genehmigung von Verträgen über den Abbau von Bodenbestandteilen)

7. § 33 Abs. 1 und 2 KF-VO (Genehmigung in Bauangelegenheiten) mit Ausnahme von:

- a) Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Gebäuden und Räumen, die zur gottesdienstlichen Nutzung bestimmt sind (Abs. 1 Ziff. 1 und 2),
- b) Maßnahmen, die nach staatlichem Recht unter Schutz gestellte Denkmäler berühren (Abs. 1 Ziff. 4),
- c) Verträgen über die Einrichtung, das Betreiben und die Unterhaltung von Mobilfunkanlagen (Abs. 4 Ziff. 4).

8. § 38 Abs. 2 Satz 1 KF-VO (Genehmigung von Vermietungen)

9. § 42 Abs. 3 KF-VO (Gewährung eines Darlehens)

10. § 45 Abs. 3 KF-VO (Genehmigung der Annahme eines Grundstückes als Gegenstand einer Schenkung oder eines Vermächtnisses)

11. § 47 Abs. 1 Satz 4 KF-VO (Genehmigung der Verwendung von Kapitalvermögen zum Haushaltsausgleich)

12. § 54 Abs. 2 Satz 3 KF-VO (Gebührenordnungen)

§ 2

Das Landeskirchenamt kann bezüglich der vorstehend übertragenen Aufsichtszuständigkeiten allgemeine Richtlinien erlassen.

§ 3

Soweit einem Kirchenkreisverband oder Stadtkirchenverband aufsichtliche Zuständigkeiten der Kirchenkreise über die Kirchengemeinden durch Satzung übertragen worden sind, werden die in § 1 den Kirchenkreisen übertragenen Zuständigkeiten dem jeweiligen Verband übertragen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise

Vom 15. Juli 2011

Auf Grund von Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kirchenleitung die folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise vom 3. September 1992, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 12. Juli 2002 (KABl. S. 215), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) wird gestrichen.
2. Die Buchstabenbezeichnung „b)“ entfällt.
3. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
Hinter dem Wort „und“ wird die Ziffer „4“ durch die Wörter „3 Satz 3“ ersetzt.
4. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
Hinter den Wörtern „§ 32“ werden die Wörter „Satz 2“ eingefügt.
5. Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
Hinter den Wörtern „Abs. 2“ werden die Wörter „Satz 1“ eingefügt.
6. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:
Hinter den Wörtern „Abs. 3“ werden die Wörter „Satz 1“ eingefügt.
7. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:
Hinter der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „Abs. 1“ durch die Wörter „Satz 3“ ersetzt.
8. Ziffer 8 wird wie folgt geändert:
Die Absatzbezeichnung „1 bis 3“ wird durch die Wörter „1 und 3 Satz 2“ ersetzt.
9. Ziffer 9 wird wie folgt geändert:
Hinter den Wörtern „Abs. 1“ werden die Wörter „Satz 2“ ergänzt. In der Klammer wird das Wort „Kapitalien“ durch das Wort „Kapitalvermögen“ und das Wort „Bedürfnisse“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
10. Ziffer 10 wird wie folgt geändert:
Hinter den Wörtern „Abs. 3“ werden die Wörter „Satz 1“ eingefügt.
11. Ziffer 11 wird wie folgt geändert:
Hinter den Wörtern „Abs. 2“ werden die Wörter „Satz 3“ eingefügt.

§ 2

Die Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

§ 3

Die Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1018308

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 25. Juli 2011

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF)

Vom 20. Juli 2011

Artikel 1

Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF)

§ 1

Änderung der Anlage zum TV-Ärzte-KF

Die Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF (Anlage) erhöhen sich ab dem 1. Januar 2011 um 3%, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro-Betrag.

Eine weitere Veränderung der Tabellenentgelte erfolgt nicht vor dem 1. April 2012.

Hieraus ergibt sich ab dem 1. Januar 2011 folgende Entgelttabelle:

„Anlage

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

Gültig ab 1. Januar 2011

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3.988 im 1. Jahr	4.214 im 2. Jahr	4.376 im 3. Jahr	4.656 im 4. Jahr	4.989 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.264 ab dem 1. Jahr	5.705 ab dem 4. Jahr	6.093 ab dem 7. Jahr	6.319 ab dem 9. Jahr	6.539 ab dem 11. Jahr
Ä 3	6.593 ab dem 1. Jahr	6.981 ab dem 4. Jahr	7.535 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.756 ab dem 1. Jahr	8.310 ab dem 4. Jahr	8.751 ab dem 7. Jahr		

§ 2

Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 2 TV-Ärzte-KF

- § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) TV-Ärzte-KF erhält folgende Fassung:
„b) für Nacharbeit 15 v. H.,“
- In § 7 Abs. 1 Satz 2 TV-Ärzte-KF sind die Wörter „und c“ zu streichen.

§ 3

Änderung des § 8 Abs. 1 TV-Ärzte-KF

- § 8 Abs. 1 Satz 6 TV-Ärzte-KF erhält folgende Fassung:
„Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft I mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf volle Stunden aufgerundet, alle übrigen Inanspruchnahmen werden zusammengerechnet und auf die nächste volle Stunde aufgerundet.“
- In § 8 Abs. 1 Satz 7 werden die Wörter „Für alle Inanspruchnahmen“ ersetzt durch die Wörter „Für die so ermittelte Zeit“.

§ 4

Neuregelung des § 8 Abs. 3 Satz 4 TV-Ärzte-KF

In § 8 Abs. 3 TV-Ärzte-KF wird folgender Satz als neuer Satz 4 eingefügt:

„Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, die in die Nachtzeit (§ 6 Abs. 7) fällt, erhalten die Ärzte zusätzlich zu dem Entgelt nach Satz 6 einen nicht durch Freizeit abgeltbaren Zuschlag in Höhe von 15 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgeltes.“

§ 5

Änderung des § 18 TV-Ärzte-KF

In § 18 Satz 2 TV-Ärzte-KF wird „20 Euro“ durch „21,53 Euro“ ersetzt.

§ 6

Neuregelung des § 26 Absatz 7 TV-Ärzte-KF

In § 26 TV-Ärzte-KF wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 6 Abs. 7) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 bis 6:00 Uhr fallen. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 5 zu ermitteln.“

Artikel 2**Übergangsregelung**

Für Ärztinnen und Ärzte gilt die Regelung des Artikels 1 § 6 ab dem 1. Juli 2011 bis zum 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe, dass sie für mindestens 144 zwischen 21:00 und 6:00 Uhr in diesem Kalenderhalbjahr erbrachter Stunden im Bereitschaftsdienst, einen Tag Zusatzurlaub erhalten.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Artikel 1 § 1 und § 5 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Artikel 1 § 6 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Arbeitsrechtsregelung mit Wirkung zum 1. Juli 2011 in Kraft.

Dortmund, den 20. Juli 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
für besondere Beschäftigungsverhältnisse in
Qualifizierungs- und
Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen,
arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen oder Projekten**

Vom 20. Juli 2011

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, die bei einer Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaft, Arbeitsmarktinitiative, arbeitsmarktpolitischen Maßnahme oder einem Projekt beschäftigt werden, die unmittelbar vor ihrer Einstellung bei einem Beschäftigungsträger mindestens ein Jahr arbeitslos waren und mindestens zwei Vermittlungshemmnisse im Sinne von § 16e SGB II aufweisen.

§ 2

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Für die nach dieser Arbeitsrechtsregelung Beschäftigten gelten die Bestimmungen des BAT-KF in der jeweiligen Fassung entsprechend mit folgenden Einschränkungen:

§ 1 BAT-KF sowie §§ 10 bis 15, §§ 19, 21 Abs. 2 bis Abs. 4, 22, 23, 27 Abs. 2 kommen nicht zur Anwendung.

(2) Ferner kommt nicht zur Anwendung die Ordnung über vermögenswirksame Leistungen.

§ 4

Die Beschäftigten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe des Monatsentgeltes der EG 1 Stufe 2 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes des BAT-KF.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 21. Juli 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft. Für Beschäftigte, die bis zum 30. Juni 2012 eingestellt worden sind,

gelten die Regelungen für die ununterbrochene Dauer dieses Beschäftigungsverhältnisses über den 30. Juni 2012 hinaus fort.

Dortmund, den 20. Juli 2011

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Hottenbach und der
Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hottenbach und die Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach, Kirchenkreis Trier, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Hottenbach, der
Evangelischen Kirchengemeinde Stipshausen,
der Evangelischen Kirchengemeinde Rhaunen
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Hausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 9 Ziffer 1 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hottenbach, die Evangelische Kirchengemeinde Stipshausen, die Evangelische Kirchengemeinde Rhaunen und die Evangelische Kirchengemeinde Hausen, Kirchenkreis Trier, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für die Dorfkirche Hiesfeld,
kirchliche Stiftung für die Evangelische
Kirchengemeinde Hiesfeld**

Präambel

Die Dorfkirche an der Sterkrader Straße in Hiesfeld (Kirchengründung im 10. Jahrhundert) gehört zu den wichtigsten Hiesfelder Denkmälern. Sie erinnert an die Geschichte des Hiesfelder Christentums und ist bis heute ein Ort lebendigen christlichen Glaubens. Damit dies auch für die Zukunft sichergestellt werden kann, soll eine Stiftung die Unterhaltung der Kirche unterstützen und der Förderung von Gottesdiensten, Religionsunterricht und kulturellen Veranstaltungen dienen. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld hat daher durch Beschluss vom 1. April 2010 die Förderstiftung Dorfkirche Hiesfeld errichtet und ihr die nachfolgende Satzung gegeben.

Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld und weitere Förderer sind aufgerufen, die Stiftung durch Zustiftungen, Spenden, Vermächtnisse oder sonstige letztwillige Verfügungen in ihrer Aufgabe und ihrem Zielsetzungen zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Förderstiftung Evangelische Dorfkirche Hiesfeld“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dinslaken-Hiesfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege, und zwar die Beschaffung von Fördermitteln zur Förderung der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld bei der Unterhaltung der denkmalgeschützten Dorfkirche in Hiesfeld mit ihrer Orgel, ihrer Einrichtung und ihres Grundstückes.
- (3) Die Stiftung darf alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung des Stiftungszweckes dienen.
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung der Hiesfelder Kirchengemeinde bei der Erhaltung, Unterhaltung und Nutzung der denkmalgeschützten Dorfkirche:
 - Erhaltung der Bausubstanz,
 - Restaurierung und Renovierung nach den Bestimmungen des Denkmalschutzes,

- Anschaffungen zur Gestaltung des äußeren und inneren Bauwerkes,
- Pflege und Gestaltung der Außenanlagen,
- Personalkosten,
- Nebenkosten.

(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000,00 Euro. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist so zu verwalten, dass es in seinem Wert erhalten bleibt und nachhaltig Erträge einbringt; dabei sollen Kriterien in Anlehnung an die Wertetrias „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ beachtet werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen und soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Eine Prüfung der Stiftung wird den gesetzlichen Vorschriften entsprechend jährlich durchgeführt.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Aus dem Zweck der Stiftung ergibt sich, dass natürliche Personen keine Begünstigten sein können und sich auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung nicht ableiten lässt.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von dem Leitungsorgan der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld haben. Die Mehrheit der Mitglieder muss dem Presbyterium angehören.

Geborene Mitglieder sind:

- Pfarrerin/Pfarrer, in deren/dessen Pfarrbezirk die Dorfkirche liegt,
- Finanzkirchmeisterin/Finanzkirchmeister,
- Baukirchmeisterin/Baukirchmeister.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre und deckt sich mit der turnusmäßigen Wahl des Presbyteriums. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen:

- a) In diesem Sinne trägt er die Verantwortung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und den Jahresabschluss.
- b) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.
- c) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- d) Die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.
- e) Die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

Für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben und die Führung der mit der Stiftung zusammenhängenden Geschäfte steht dem Stiftungsrat das zentrale Verwaltungsamt im Kirchenkreis Dinslaken unter Berücksichtigung der für die Stiftung entstehenden Verwaltungskosten zur Verfügung.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften),
 - e) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

- (1) Eine Veränderung des Stiftungszweckes ist nur möglich, wenn sich die Verhältnisse derart verändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für möglich gehalten wird. Der Stiftungszweck ist dann unter Berücksichtigung des bisherigen Zweckes den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Der Beschluss muss einstimmig von den Mitgliedern des Stiftungsrates gefasst werden und bedarf der Bestätigung durch das Presbyterium sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Zweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss ebenfalls baulichen und bauerhaltenden Zwecken an kirchlichen Gebäuden dienen, die sich in Dinslaken-Hiesfeld befinden.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann durch einen einstimmigen Beschluss die Auflösung der Stiftung dem Presbyterium vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Auflösung der Stiftung erfolgt dann durch Beschluss des Presbyteriums mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seines ordentlichen Mitgliederbestandes sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld bzw. deren Nachfolgegemeinde.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dinslaken-Hiesfeld, den 6. Juni 2011

Evangelische Kirchengemeinde
Hiesfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 1. Juli 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Errichtung des Gemeinsamen Evangelischen Gemeindeamtes in Bad Godesberg

§ 1

Die Satzung zur Errichtung des Gemeinsamen Evangelischen Gemeindeamtes in Bad Godesberg, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/2005 vom 15. März 2005, wird aufgehoben.

§ 2

Über die Aufteilung der Kosten, das gemeinsame Vermögen und die Mitarbeitenden wird ein gesonderter Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden geschlossen, der zu dieser Satzung genommen wird.

§ 3

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 2010

Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel

gez. Unterschriften

Bonn, den 8. Dezember 2010

Evangelische Thomas-Kirchengemeinde
Bad Godesberg

Siegel

gez. Unterschriften

Bonn, den 2. Dezember 2010

Evangelische Kirchengemeinde
Wachtberg

Siegel

gez. Unterschriften

Das Landeskirchenamt

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Juli 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Amtsblätter und Zeitschriften Bezug des Kirchlichen Amtsblattes

1014425
Az. 04-51

Düsseldorf, 5. Juli 2011

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2011 beschlossen, die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 1. Juni 1973 betreffend Amtsblätter und Zeitschriften – Bezug des Kirchlichen Amtsblattes (RS 406) zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

Das Landeskirchenamt

Fachinformationssystem Kirchenrecht-Online

1014423
Az. 04-52

Düsseldorf, 5. Juli 2011

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat beschlossen, das Fachinformationssystem Kirchenrecht-Online mit der kirchlichen Rechtssammlung und dem Kirchlichen Amtsblatt ab 1. Oktober 2011 im Internet unter www.kirchenrecht-ekir.de kostenlos und ohne Zugangsbeschränkung durch eine Passwortabfrage bereitzustellen.

Gleichzeitig wird der Zugang zum Bundes- und Landesrecht von Wolters-Kluwer (ehemals Lexis-Nexis) über die Schaltfläche „Bund/Länder“ aus lizenzrechtlichen Gründen passwortgeschützt, da der Zugriff dort nur auf Institutionen aus Kirche und Diakonie der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Mitarbeitenden sowie die in Gremien tätigen Personen beschränkt ist.

Die Zugangsdaten zum Bundes- und Landesrecht können Sie einige Tage vor der Umstellung bei Ihrer Superintendentur oder beim Landeskirchenamt unter der Telefonnummer (02 11) 45 62-326 erfragen. Die kirchlichen Bezieher des gedruckten Werkes oder der Rechtssammlung auf CD erhalten die Zugangsdaten zusätzlich mit der nächsten Rechnung.

Bezugspreis der Rechtssammlung

Gleichzeitig ist beschlossen worden, den Preis pro Ergänzungslieferung der Rechtssammlung bzw. pro CD zum 1. März 2012 von 28,00 Euro auf 32,00 Euro zu erhöhen. Der Bezugspreis einer Ergänzungslieferung ist über zehn Jahre

konstant geblieben; eine Preisanpassung war aber nun wegen der in dieser Zeit gestiegenen Kosten unumgänglich.

Bestandene Prüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten

1019179

Az. 13-70-16

Düsseldorf, 28. Juli 2011

Die Abschlussprüfungen der Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – haben bestanden:

Cornelius, Carsten, Ev. Verwaltungsamt Wuppertal

Elo, Katharina, Ev. Kirchenkreis Duisburg

Friesenkothen, Nora Mercedes, Ev. Kirchenkreises Essen

Gauch, Philipp, Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Ginster, Laura, Ev. Verwaltungsamt in Bonn

Gran, Tobias, Bonn

Gyzas, Alexandra, Ev. Kirchenkreis Duisburg

Höhn, Frauke, Verwaltungsamt Ev. Kirchengemeinden Bad Kreuznach

Kasberger, André, Ev. Kirchenkreis An der Ruhr

Kiesow, Aline, Verwaltungsamt im Kirchenkreis Wesel

Petrov, Alexander, Ev. Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Schmitt, Marcel, Ev. Gemeindeverband Niederwupper in Opladen

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst

1010847

Az. 11-52-0

Düsseldorf, 24. Juni 2011

Berufungen in den Probedienst zum 1. Juli 2011

In den Probedienst als Pfarrer/Pfarrer wurden aufgenommen:

Heun, Johannes aus Essen

Mathies, Dorothea aus Mülheim an der Ruhr

von Winterfeld, Eva Luise aus Wuppertal

Wehling, Christina aus Duisburg

Wochnik, Christina aus Meerbusch

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1017529
02-10-11:1505108 Düsseldorf, 19. Juli 2011

Das Siegel der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen, mit einem links gefüllten Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. Februar 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1017529
02-10-11:1505108 Düsseldorf, 19. Juli 2011

Das Siegel der 7. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen, mit einem links und oben gefüllten Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. Februar 2011 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikarin Eva G a b r a am 19. Juni 2011 in der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrer z.A. Johannes He u n am 19. Juni 2011 in der Erlöserkirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Essen.

Pfarrerinnen z.A. Christina Wehling am 14. Juni 2011 in der Christuskirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerinnen Wiltrud Bauer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Sarah Brandt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen Stefanie Tanja Eschbach in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Ira Köhler in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen Simone Lehnert in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen Heike Schmidt in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Sarah Brandt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Dinslaken.

Pfarrerinnen Ira Köhler mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Saar-Ost.

Pfarrerinnen Stefanie Tanja Eschbach mit Wirkung vom 23. Juli 2011 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wipperfürth, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrerinnen Dorothea Krüger-Sandmann mit Wirkung vom 1. August 2011 die 11. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Altenkirchen.

Pfarrerinnen Simone Lehnert mit Wirkung vom 1. August 2011 die 5. Pfarrstelle der Gemeinde Düren, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrerinnen Andrea Stangenberg-Wingerning mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Michael Prietz mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 9. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

Pfarrerinnen Jutta Walber mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberstein, Kirchenkreis Obere Nahe.

Pfarrer Dietmar Dürholt mit Wirkung vom 1. August 2011 die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Oberhausen, Erteilung ev. Religionslehre am Berufskolleg.

Pfarrerinnen Wiltrud Bauer mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, Kirchenkreis Saar-Ost.

Pfarrerinnen Daniela Loster mit Wirkung vom 1. August 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Völklingen-Warndt, Kirchenkreis Saar-West.

Pfarrerinnen Friederike Kuhlmann-Fleck mit Wirkung vom 1. August 2011 die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier.

Pfarrerinnen Heike Schmidt mit Wirkung vom 1. August 2011 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer Dr. Wolfgang Petkewitz mit Wirkung vom 1. August 2011 die 5. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an den Berufsschulen in Neuwied) des Kirchenkreises Wied.

Pfarrer Jörg Eckert mit Wirkung vom 1. August 2011 die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wied, evangelische Religionslehre am Werner-Heisenberg-Gymnasium Neuwied.

Pfarrer Erhard Ufermann mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 25. Pfarrstelle (CityKirche Elberfeld) des Kirchenkreises Wuppertal.

Freistellung:

Pfarrerinnen Elke Füllmann-Ostertag, Kirchengemeinde Saarlouis, Kirchenkreis Trier, mit Wirkung vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufungen:

Pfarrer Helmut Keiner, Kirchengemeinde Neukirchen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2011.

Pfarrer Ernst-Albrecht Keller, Kirchenkreis Lennep (14. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2011.

Pfarrer Rolf Krebber, Kirchengemeinde Straelen-Wachten-donk (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2011.

Pfarrer Rolf Schroeder, Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen Bezirk Köln, mit Wirkung vom 1. April 2011.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirsten Knau p, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Stufenrätin i.K.

Benjamin Künzler, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Frauke Quartz, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Michaela Schubert, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

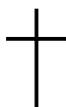
Alexander Spoida, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

Versetzung:

Kirchengemeinde-Amtsinspektor Dirk Treptow von der Kirchengemeinde Essen-Katernberg in den Dienst des Evangelischen Gemeindeamtes Essen-Nord-Ost.

Versetzung in den Wartestand:

PfarrerIn Gisela von Borries-Kegel, Kirchengemeinde Holten-Sterkrade (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2011.



*Mein Gott, betrübt ist meine Seele in mir,
darum gedenke ich an dich.
Psalm 42,7*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Oskar-Hermann Hof am 6. Juni 2011 in Velbert-Langenberg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Langenberg, geboren am 11. September 1935 in Remscheid, ordiniert am 27. November 1966 in Wuppertal-Ronsdorf.

Pfarrer Manfred Kapala am 27. Juni 2011 in Gummersbach, Pfarrer der Kirchengemeinde Lieberhausen, Kirchenkreis An der Agger, geboren am 27. September 1960 in Wuppertal, ordiniert am 5. Februar 1995 in Hoerstgen.

Eintritt in den Ruhestand:

Oberstudienrat i.K. Kurt-Werner Augenstein, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, mit Ablauf des 31. Juli 2011.

Pfarrer Erwin Bonn, Kirchengemeinden Achtelbach und Brücken, mit Wirkung vom 1. August 2011.

Oberstudiendirektor i.K. Dr. Jürgen Deveau x, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, mit Ablauf des 31. Juli 2011.

Pfarrer Helmut Goebel, Kirchenkreis Niederberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2011.

PfarrerIn Annette Güldner, Kirchengemeinde Hilden (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2011.

Oberstudienrat i.K. Rainer Hertle, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2011.

Realschullehrerin i.K. Ingeborg Papke, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, mit Ablauf des 31. Juli 2011.

Realschullehrerin i.K. Renate Quast, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, mit Ablauf des 31. Juli 2011.

Oberstudienrat i.K. Michael Thierbach, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, mit Ablauf des 31. Juli 2011.

Pfarrer i.W. Jörg Tummoszeit mit Wirkung vom 1. August 2011.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Oberhausen ist mit Wirkung vom 1. August 2011 eine 1. Pfarrstelle „evangelische Religionslehre am Hans-Sachs-Berufskolleg Oberhausen“ errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Saar-Ost ist mit Wirkung vom 1. August 2011 eine 9. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Hottenbach, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2011 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. August 2011 eine 6. Pfarrstelle (Seelsorge am Ökumenischen Verbundkrankenhaus Trier) errichtet worden.

Im Kirchenkreis Wied ist mit Wirkung vom 1. August 2011 eine 7. Pfarrstelle, Erteilung ev. Religionslehre am Werner-Heisenberg-Gymnasium Neuwied, errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Wuppertal ist mit Wirkung vom 1. August 2011 eine 26. Pfarrstelle (Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Kirchenkreis Köln Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2011 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Rhauen, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2011 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht für die Pfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Koblenz eine PfarrerIn oder einen Pfarrer (Dienstumfang 50/100), die zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden soll. Die ESG engagiert sich für Menschenrechte, Solidarität und Selbstbestimmung in Hochschule, Kirche und Gesellschaft. Sie sucht auf dem Weg des ökumenischen Lebens und Lernens die Begegnung der Kulturen, Religionen und Konfessionen. Es wird eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle seelsorgliche Tätigkeit angeboten, die auf die Universität und die Fachhochschule bezogen ist. Die Stelle ist verbunden mit der Dienststellenleitung für ESG und Wohnheim, in dem zurzeit 109 internationale Studierende leben. Das hauptamtliche Team besteht neben der die Dienst-

stelle leitenden Pfarrerin/dem die Dienststelle leitenden Pfarrer aus einer Referentin für das Wohnheim und die Beratung ausländischer Studierender (Dienstumfang $50/100$), einer Mitarbeitenden im Büro (für ESG und Wohnheim) sowie einem Hausmeister und zwei Reinigungskräften für das Wohnheim. Die Wohnheimleitung ist an die Diakonin delegiert. Von der neuen Stelleninhaberin bzw. vom neuen Stelleninhaber erwarten wir: Teamfähigkeit, Kompetenz in der Mitarbeitendenführung, Experimentierfreudigkeit und die Fähigkeit, sich auf die ständig verändernde Situation der Hochschule und Gesellschaft einzustellen. Das Leben einer ESG wird getragen durch Arbeitskreise sowie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende. Wir wünschen uns kreative Ideen zum Ausbau dieser Strukturen sowie eine Vermittlung zwischen Wissenschaft und Glauben. Erwartet wird zudem auch eine Präsenz an den Hochschulen (z.B. Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen an verschiedenen Fakultäten oder Ringvorlesungen). Ein Nachweis einer weiteren wissenschaftlichen Befähigung ist wünschenswert. Von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der ESG wird erwartet, dass sie bzw. er Studierende mit spirituellen Angeboten ansprechen und seelsorglich begleiten kann. Wünschenswert sind zudem Erfahrungen im interkulturellen Bereich, um den interreligiösen Dialog an den Hochschulen weiterzuführen. Sensibilität für die Fragen des Gender Mainstreaming wird vorausgesetzt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Hinweis: Beim Gemeindeverband Koblenz wird die 4. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes, die Schulpfarrstelle am Koblenzer Gymnasium, Auf der Karthause (Dienstumfang $50/100$), ausgeschrieben. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Vizepräsident Christian Dräger, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für weitere Rückfragen können Sie sich an den Leitenden Dezernenten, Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn (Tel. 02 11 / 45 62-392, E-Mail juergen.sohn@ekir-lka.de) wenden.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht für die Pfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Saarbrücken eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (Dienstumfang $100/100$), die zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden soll. Es wartet eine engagierte Gemeinde mit Interesse an Gottesdiensten und gemeinschaftlichen Aktivitäten im Zeichen des Glaubens und der Gemeinschaft. Sie lebt aus dem christlichen Glauben heraus und versucht Fragen gemeinsam in evangelischer Tradition zu beantworten. „Als Kirche verdanken wir uns dabei dem Wirken des Heiligen Geistes, denn Gottvertrauen betrachten wir als Gnade, nicht als Leistung.“ Die Gemeinde der ESG versteht sich als Gemeinschaft, die sich in ihrem Zusammenleben an der biblischen Botschaft orientiert. Sie nimmt den Kontext der Hochschule dabei bewusst als einen Ort wahr, an dem ein überwiegend kritischer Umgang mit Glauben herrscht. Die ESG lädt daher weltoffen alle Menschen zum Besuch, zur Wahrnehmung der Veranstaltungsangebote und zur aktiven Einbringung eigener Talente und Ideen ein. Die Stelle ist verbunden mit der stellvertretenden Dienststellenleitung für die ESG und das räumlich angeschlossene Wohnheim, in dem zurzeit 74 internationale Studierende leben. Das hauptamtliche Team besteht neben der die Dienststelle leitenden Psychologin, die als ESG-Referentin insbesondere für das Wohnheim und die Beratung ausländischer Studierender zuständig ist (Dienstumfang $100/100$), aus der zukünftigen Pfarrerin oder dem zukünftigen Pfarrer der ESG, zweier Mitarbeitenden im Büro für ESG und Wohnheim sowie einem Hausmeister und zwei

Reinigungskräften für das Wohnheim. Von der neuen Stelleninhaberin bzw. vom neuen Stelleninhaber erwarten wir: Teamfähigkeit, Kompetenz in der Mitarbeitendenführung, Experimentierfreudigkeit und die Fähigkeit, sich auf die ständig verändernde Situation der Hochschule und Gesellschaft einzustellen. Die Komplexität des Aufgabenfeldes erfordert Eigeninitiative, Organisationstalent und Motivationsfähigkeit. Außerdem die Befähigung, sich auf unterschiedlichste Charaktere und verschiedenste kulturelle Hintergründe einzustellen. Sie oder er sollte sich Zeit nehmen für Hilfesuchende, offen sein auch für Menschen, die nicht Teil der Gemeinde sein wollen, sondern sich mit der Gemeinschaft in der ESG begnügen. Erwartet wird zudem auch eine Präsenz an den Hochschulen für Musik und Bildende Künste, der Universität des Saarlandes und der Fachhochschule (z.B. Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen an verschiedenen Fakultäten oder Ringvorlesungen). Ein Nachweis einer weiteren wissenschaftlichen Befähigung ist wünschenswert. Von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der ESG wird erwartet, dass sie bzw. er Studierende mit spirituellen Angeboten ansprechen und seelsorglich begleiten kann. Interesse am interreligiösen Dialog und für Fragen des Gender Mainstreaming werden vorausgesetzt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Vizepräsident Christian Dräger, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für weitere Rückfragen können Sie sich an den Leitenden Dezernenten, Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn (Tel. 02 11 / 45 62-392, E-Mail juergen.sohn@ekir-lka.de) und an Dipl.-Psych. Heike Luther-Becker (Tel. 06 81 / 9 36 61-0 oder -13, E-Mail h.luther.becker@mx.uni-saarland.de) wenden.

Die Kirchengemeinde Lintorf-Angermund, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, sucht zum nächstmöglichen Termin für den Dienst im 2. Pfarrbezirk (Ortsteil Ratingen-Lintorf) eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (75 Prozent). Die Stelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Kirchengemeinde Lintorf-Angermund hat 6.000 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken mit insgesamt 2,5 Pfarrstellen. Die Mitgliederzahlen sind seit Jahren gleichbleibend stabil und auch in finanzieller Hinsicht ist die Gemeinde gut aufgestellt. Es gibt zwei Kirchen, ein großes Gemeindezentrum und in jedem Pfarrbezirk einen Kindergarten. Das Gemeindeleben ist vielfältig und lebendig. Das spiegelt sich in den Gottesdiensten, in verschiedenen Gruppen, zahlreichen kirchenmusikalischen Aktivitäten und offenen Zusammenkünften aller Altersstufen wider. Auch Fragen des konziliaren Prozesses sind der Gemeinde wichtig. Die neue Pfarrerin/Den neuen Pfarrer erwartet ein sehr engagiertes und aufgeschlossenes Team an haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und eine einladende Gemeinde, die offen ist für die Weiterentwicklung von bewährten Aufgabenfeldern sowie für neue Ideen und deren Umsetzung. Im Pfarrbezirk 2 leben 2.000 evangelische Christinnen und Christen. Die Arbeit vor Ort zeichnet sich durch eine große Vielfalt aus. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die gern im Team arbeitet, die theologisch fundiert und mit Freude den Glauben weitergibt und nahe bei den Menschen ist, die gern lebendige Gottesdienste gestaltet und andere daran beteiligt, die Spaß an der Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen hat. Zusätzlich besteht gute Aussicht auf eine Nebentätigkeit als Seelsorger in einem Lintorfer Altenpflegeheim, welches sich in Trägerschaft der Kaiserswerther Diakonie befindet. Die Kirchengemeinde stellt neben dem Lintorfer Gemeindezentrum ein Pfarrhaus mit kleinem

Garten zur Verfügung. Die Infrastruktur im Stadtteil bietet alle Schulformen und Einkaufsmöglichkeiten vor Ort. Es gibt sehr gute Verkehrsanbindungen. Weitere Informationen gibt es unter www.ekir.de/lintorf-angermund sowie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Frank Wächtershäuser, Tel. (0 21 02) 3 59 61, bei Pfarrer Wilfried Diesterheft-Brehme, Tel. (02 03) 3 48 87 58, oder bei Jutta Wevers, Tel. (0 21 02) 3 91 76. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfardienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lintorf-Angermund über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Goethestraße, 12, 40822 Mettmann.

Der Kirchenkreis Gladbach-Neuss sucht so bald wie möglich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder eine Religionspädagogin/einen Religionspädagogen im Dienstumfang von 75% als Schulreferentin/Schulreferent. Zu den Aufgaben gehören die religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Kontaktpflege zu Schulen und zur Schulaufsicht, die Beratung der kirchlichen Gremien zum Religionsunterricht und in bildungspolitischen Fragen und die Kooperation mit den Trägern der katholischen Religionslehrerfortbildung, der Einsatz für die Sicherung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, die Kooperation mit den Schulreferentinnen und Schulreferenten und der Abteilung IV Bildung des Landeskirchenamtes. Das Schulreferat wird in enger Zusammenarbeit mit dem Schulreferat des Kirchenkreises Krefeld-Viersen geführt. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden mehrjährige Unterrichtserfahrung, Vertrautheit mit neueren religionspädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen, Interesse an Bildungspolitik, die Fähigkeit, theologische Inhalte zu elementarisieren, Team- und Kommunikationsfähigkeit und Kompetenzen in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen erwartet. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Pfarrern und Pfarrern besetzt werden, die im Pfardienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskünfte erteilt Superintendent Hermann Schenck, Tel. (0 21 66) 61 59-30. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

In der Kirchengemeinde Neuss-Süd ist die 2. Pfarrstelle mit 100% Dienstumfang ab sofort durch das Presbyterium mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer oder einem Pfarrerehepaar wieder zu besetzen. Die Gemeinde ist uniert, hat rund 10.600 Gemeindeglieder und vier Pfarrstellen in vier Pfarrbezirken mit jeweils eigenem Gemeindezentrum. Der 2. Pfarrbezirk mit 2.600 Gemeindegliedern umfasst die Neusser Stadtteile Gnadental, Erfttal und Meertal mit unterschiedlicher Sozialstruktur. Sein Mittelpunkt ist die 1964 erbaute Kreuzkirche in Gnadental mit großem renovierten Gemeindezentrum mit Saal und Bühne. Erfttal hat einen Gemeindestützpunkt mit Gottesdienstraum und Bücherei. Die Kirchengemeinde trägt zwei diakonische Werke mit, die im Pfarrbezirk zwei Kindertagesstätten, ein Altenheim und Altenwohnungen unterhalten. Die Kirchenmusik wird nebenamtlich wahrgenommen. Die Küsterin hat eine Vollzeitstelle, Die Gemeinde betreibt eine vorausschauende Finanzplanung, die den Bezirken Spielraum lässt. Die Gemeinde ist aufgeschlossen gegenüber Neuem und bereit, neue Wege zu gehen. Sie möchte die Arbeit in allen Altersgruppen neu beleben und zukunftsfähig

gestalten und wünscht sich von ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer eine Verkündigung des Evangeliums mit anregenden Predigten, gegründet auf solider theologische Kompetenz und sorgfältiger Exegese, Sinn für Liturgie und Kirchenmusik, Freude an der Seelsorge und ein Herz für Diakonie, die Fähigkeit, Menschen für die Gemeinde zu gewinnen, zu motivieren und fachkundig zu begleiten, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Pfarrkollegium, Presbyterium und anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Aufgeschlossenheit für die Ökumene vor Ort sowie Talent für Organisation, effektives Arbeiten und Zeitmanagement. Eine Mitarbeit in der ökumenischen Notfallseelsorge wird erwartet. Ein Pfarrhaus mit Garten in der Nähe des Gemeindezentrums steht zur Verfügung. Die Stadt Neuss mit allen Schulformen am Ort und einer guten Infrastruktur liegt in unmittelbarer Nähe von Düsseldorf. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfardienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Ulrike Bartkiewitz, Tel. (0 21 31) 47 01 34. Weitere Informationen über die Ev. Kirchengemeinde Neuss-Süd bietet ihre Internetseite: www.ev-kirchengemeinde-neuss-sued.de. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Neuss-Süd über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach.

Der Gemeindeverband Koblenz sucht für die 4. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes zur Erteilung evangelischer Religionslehre an Gymnasien zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (Dienstumfang 50/100). Der Einsatz erfolgt mit 12 Stunden pro Woche am Koblenzer Gymnasium auf der Karthause, vornehmlich in der Sekundarstufe 1. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Freude am Unterrichten und religionspädagogischen Fähigkeiten und Kenntnissen. Angesichts der Diasporasituation ist eine gute Zusammenarbeit mit den katholischen Religionslehrerinnen/Religionslehrern unerlässlich. Hinweis: Die Evangelische Kirche im Rheinland schreibt zeitgleich die Pfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Koblenz (Dienstumfang 50/100) aus. Nähere Auskünfte erteilt die designierte Schulreferentin des Kirchenkreises Koblenz, Frau Dr. Anja Diesel, Tel. (01 51) 52 39 22 70, E-Mail: anjaangela.diesel@ekir.de. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfardienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Evangelischen Gemeindeverband Koblenz über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein im Stadtteil Köln-Mülheim (Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch) ist auf Vorschlag der Kirchenleitung ab sofort mit einem Dienstumfang von 75% zu besetzen. Die Pfarrstelle dient der Entlastung der Superintendentin. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Wenn gewünscht kann Hilfestellung gegeben werden, den Dienstumfang über die Erteilung von Religionsunterricht in einer Schule auf 100% anzuheben. Eine geräumige vor einigen Jahren grundsanierte Dienstwohnung (Pfarrhaus) in unmittelbarer Rheinnähe steht zur Verfügung. Die Gemeinde hat ca. 5000 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen. Die Bevölkerungsstruktur in Köln-Mülheim ist heterogen (bürgerliches Potential, sozialer Brenn-

punkt, hoher Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund). Die Kirchengemeinde Mülheim am Rhein ist über 400 Jahre alt und hat die Geschichte des Stadtteils entscheidend mitgeprägt (www.kirche-koeln-muelheim.de). Neben etlichen Gesprächs- und Bibelkreisen sowie sozial engagierten Gruppen gibt es auch eine innovative Kulturarbeit in unserer Friedenskirche. Ein besonderes Projekt ist die Jugendkirche „geistreich“, das wir in Zusammenarbeit mit zwei Nachbargemeinden in unserer Lutherkirche haben (www.geistreich-koeln.de). Die Ökumene im Stadtteil ist vertrauensvoll mit vielen gemeinsamen Kreisen und Aktionen. Vier im Köln-Mülheim gelegene Altenheime werden seelsorgerlich und gottesdienstlich von unserer Gemeinde betreut. Das Presbyterium wünscht sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der bereit ist aus Liebe zum Evangelium Glaubenshilfe und Lebenshilfe weiterzugeben und am Gemeindeaufbau kreativ mitzuwirken. Ein Schwerpunkt der Pfarrstelle wird in der Kinder- und Familienarbeit liegen. Voraussetzung ist die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den zwei anderen Stelleninhabern sowie Offenheit, Kooperationsfähigkeit und Flexibilität. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 395. Für nähere Auskünfte steht Pfarrer Klaus Müller, Tel. (02 21) 80 03 34 94, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist ab sofort die 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen. Das Vorschlags- und Besetzungsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Die flächenmäßig ausgedehnte Gemeinde im Südkreis Kleve an der niederländischen Grenze setzt sich aus der Stadt Straelen mit dem Ortsteil Herongen und den angrenzenden Bauernschaften sowie der Gemeinde Wachtendonk mit den Ortsteilen Wachtendonk und Wankum zusammen. Die Gesamtgemeinde hat etwa 3.300 Gemeindeglieder. Zur Kirchengemeinde gehören drei Kirchen aus verschiedenen Bauepochen (1847, 1963, 1976) mit den dazugehörigen Gemeindehäusern. Für Wachtendonk ist eine Pfarrerin mit einem Dienstumfang von 50% zuständig. Für die Ortsteile Wankum und Herongen ist außerdem eine Pfarrerin z. A. zur Entlastung der Gemeindeglieder, ebenfalls im eingeschränkten Dienst, tätig. Zentrale Aufgabe der ersten Pfarrstelle ist die Gemeindegliederarbeit in Straelen mit ca. 2.000 Gemeindegliedern. Straelen ist eine ländliche, katholisch geprägte Kleinstadt am Niederrhein mit ca. 16.000 Einwohnern. Die Ansiedlung verschiedener Gartenbau- und anderer Wirtschaftsbetriebe hat Straelen zu einem attraktiven Wohnort, besonders auch für Familien aufblühen lassen. Am Ort gibt es Grundschulen, eine Hauptschule sowie ein Gymnasium. Die künftige Stelleninhaberin oder den künftigen Stelleninhaber erwartet: engagierte haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit und Kirchenmusik, Gemeindebüro und Küsterdienst, eine Vielzahl motivierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Unterstützung durch drei dem Gemeindeleben verbundene Prädikanten, ein aufgeschlossenes Presbyterium. Das Presbyterium sieht sich in der Gemeindegliedersituation in Straelen im Umbruch und erhofft sich mit der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer einen Neuanfang für das Gemeindeleben. Wichtig ist dem Leitungsgremium neben engagiertem Eintreten für das Gemeindeleben am Ort die Zusammengehörigkeit aller Gemeindeglieder und die

vor Ort gelebte Tradition des wöchentlichen Abendmahls. Das Presbyterium freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (auch ein Pfarrehepaar, das sich die Stelle teilt, ist denkbar), die oder der mit Freude am Evangelium Predigten und Gottesdienste sorgfältig gestaltet, Impulse für eine attraktive und lebendige Gemeindegliederarbeit setzt, es versteht, bestehende Kreise und Kontakte zu pflegen und zu erweitern und neue Menschen für das Gemeindeleben zu gewinnen, Menschen seelsorgerlich begleitet und ihnen offen und wertschätzend begegnet, die ökumenische und institutionelle Zusammenarbeit vor Ort fördert, Verwaltungsaufgaben übernimmt, Teamfähigkeit und Organisationstalent mitbringt, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende fördert und unterstützt, kreative Ideen hat und einbringt, durch eine lebendige, biblisch orientierte Spiritualität geleitet wird und die Arbeit aus Berufung und mit Überzeugung wahrnimmt. Eine Dienstwohnung wird gestellt. Weitere Auskünfte gibt der Vorsitzende des Presbyteriums, Dieter Benthin, Tel. (0 28 36) 91 97 87, oder Pfarrerin Ulrike Stürmlinger, Tel. (0 28 34) 5 70 (vormittags). Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Monheim/Rheinland, Kirchenkreis Leverkusen, sucht zum 1. März 2012 für den Dienst (100%) im 2. Pfarrbezirk (Ortsteil Monheim-Süd) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Kirchengemeinde Monheim hat 11.350 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken. Im Ortsteil Monheim-Süd leben 2.740 evangelische Christen. Die Gemeinde wünscht sich eine kontaktfreudige Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer mit seelsorgerlichen und kommunikativen Kompetenzen und legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegium, dem Presbyterium und den vielen Mitarbeitenden. Die Feier von lebendigen Gottesdiensten, die Durchführung von Hausbesuchen und eine zeitgemäße Gestaltung des Konfirmandenunterrichts liegen der Gemeinde am Herzen. Dazu kommen Andachten in Seniorenheimen sowie Schulgottesdienste. Die Gemeinde ist offen für neue Impulse des Gemeindeaufbaus und wünscht sich eine Bewerberin/einen Bewerber mit innovativen Ideen – auch zur Gewinnung von Ehrenamtlichen. Die Beteiligung im ökumenischen Notfallseelsorgeteam ist wünschenswert. Das Gemeindezentrum EKi-Haus ist zugleich Sitz des Mehrgenerationenhauses in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim. Der interreligiös und interkulturell stark geprägte Gemeindebezirk erfordert die Bereitschaft zu einer intensiven Gemeinwesenarbeit und zum ökumenischen Dialog. Bei der Suche nach einer Wohnung im Ortsteil Monheim-Süd ist das Presbyterium gerne behilflich. In der Gemeinde ist der unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Informationen gibt es unter www.ekmonheim.de sowie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Dr. Kurt A. Holz, Tel. (0 21 73) 3 01 18. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Oberhausen zur Erteilung evangelischer Religionslehre am Hans-Sachs-Berufskolleg ist mit sofortiger Wirkung zur Besetzung mit 50%igem Dienstumfang auf Vorschlag der Kirchenleitung freigegeben. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte Freude am

Unterrichten und der Zusammenarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben. Ihnen sollte sie/er in ihren biographischen und beruflichen Entwicklungen eine/ein fachlich versierte/versierter und authentische/authentischer Gesprächspartnerin/Gesprächspartner sein. Vorausgesetzt wird, sich auf das System Berufskolleg einzulassen, die programmatische und didaktische Entwicklung mitzugestalten und die Bereitschaft, für die Menschen, die sich in der Schule bewegen, als Seelsorgerin/Seelsorger – wo gewollt – da zu sein. Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Religionsunterricht an Oberhausener Berufskollegs erwartet; für Neueinsteigerinnen/Neueinsteiger in ein schulisches Funktionspfarramt ist die Teilnahme am berufsbegleitenden Kurs im PTI verbindlich. Die gute Verwurzelung der Funktionspfarrämter im Kirchenkreis gilt auch für diese Pfarrstelle. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Thomas Witt-Hoyer, Tel. (0 28 45) 80 66 97, und Oberstudiendirektor Marc Bückler, Tel. (02 08) 8 23 14 34. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionsunterrichtes am Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr mit einem Dienstumfang zu 100 % zum nächstmöglichen Termin auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Das Berufskolleg an zwei Standorten deckt sowohl den sozialpädagogisch-hauswirtschaftlichen als auch den gewerblich-technisch-naturwissenschaftlichen Bereich ab. Interessentinnen/Interessenten können sich unter www.bkmh.de informieren. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte mit Theorie und Praxis des Religionsunterrichtes gut vertraut sein, den Diskussionsstand um den RU in den Berufskollegs kennen und die Entwicklung des Berufskollegs verfolgt haben und sich an der Diskussion beteiligen können. Ebenso sollte sie/er bereit sein, sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule zu engagieren, die ev. Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt zu repräsentieren und an Fortbildungsveranstaltungen für den Religionsunterricht an Berufskollegs teilzunehmen. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber nimmt seinen Wohnsitz in Mülheim an der Ruhr, eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen/Bewerber werden zum Gespräch und einer zweistündigen Lehrprobe eingeladen. Bei Rückfragen steht Ihnen der Superintendent des Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Helmut Hitzbleck, Tel. (02 08) 3 00 31 01, zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 6/2010, S. 145). Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionsunterrichtes am Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr mit einem Dienstumfang zu 100 % zum nächstmöglichen Termin durch den Kreissynodalvorstand zu besetzen. Das Berufskolleg an zwei Standorten deckt sowohl den sozialpädagogisch-hauswirtschaftlichen als auch den gewerblich-technisch-naturwissenschaftlichen, Bereich ab. Interessentinnen/Interessenten können sich unter www.bkmh.de informieren. Die Bewerbe-

rin/Der Bewerber sollte mit Theorie und Praxis des Religionsunterrichtes gut vertraut sein, den Diskussionsstand um den RU in den Berufskollegs kennen, die Entwicklung des Berufskollegs verfolgt haben und sich an der Diskussion beteiligen können. Ebenso sollte sie/er bereit sein, sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule zu engagieren, die ev. Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt zu repräsentieren und an Fortbildungsveranstaltungen für den Religionsunterricht an Berufskollegs teilzunehmen. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber nimmt seinen Wohnsitz in Mülheim an der Ruhr, eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen/Bewerber werden zum Gespräch und einer zweistündigen Lehrprobe eingeladen. Bei Rückfragen steht Ihnen der Superintendent des Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Helmut Hitzbleck, Tel. (02 08) 3 00 31 01, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Helmut Hitzbleck, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Die Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, uniertes Bekenntnis, möchte zum 1. Dezember 2011 die 1. Pfarrstelle (100%) neu besetzen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Ca. 5.400 Gemeindemitglieder freuen sich auf eine fest im Glauben stehende, engagierte und teamfähige Persönlichkeit (gerne auch Berufsanfängerin/Berufsanfänger), die sich sowohl auf die Vielfalt einer Gemeindepfarrstelle als auch auf die in der Gemeindekonzepktion beschriebenen Schwerpunkte einlässt. Zu erwähnen ist dabei besonders die Kinder- und Jugendarbeit. Dafür ist das Familienzentrum der Gemeinde von zentraler Bedeutung mit der Herausforderung des anstehenden Umbaus (U3). In drei Grundschulen sowie vier weiterführenden Schulen werden in guter Kooperation regelmäßig Gottesdienste gefeiert, dazu monatlich Kinderkirche und Jugendgottesdienste und jährliche Ök. Kinderbibeltage. Gruppen und Freizeiten für Kinder und Jugendliche werden auch von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden geleitet bzw. getragen. Für die Konfirmandenarbeit wird hohe Aufmerksamkeit erwartet. Die Gemeinde beteiligt sich seit sechs Jahren mit umliegenden Gemeinden am Modell Konfi-Camp (www.konfi-camp.info). Ein weiterer Schwerpunkt der Gemeinde ist die Ökumene sowohl vor Ort mit den rk Gemeinden als auch mit Blick auf die Eine-Welt-Arbeit. Die Gemeinde bemüht sich verstärkt um ihren Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung. Die Kirchenmusik wird in der Gemeinde sehr geschätzt zum Lobe Gottes und zum Gemeindeaufbau in allen Generationen. Gottesdienste in unterschiedlichen Formen werden in beiden Gemeindehäusern gehalten. Die pastoralen Aufgaben werden bislang regional (Seelsorge) und funktional aufgeteilt. Erwartet wird eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Presbyterium sowie dem Kreis der Hauptamtlichen (eine Pfarrerin und ein Kirchenmusiker – mit jeweils 100% Dienstumfang –, eine Jugendleiterin, zwei Sekretärinnen im Gemeindebüro, zwei Küsterinnen, ein Hausmeister, ein FSJ'ler, das Team der KITA und der Bücherei). Wertschätzung für das Ehrenamt, Verständnis für vielfältige Bedürfnisse von Senioren, diakonisches Engagement, Sinn für Öffentlichkeitsarbeit und übergemeindliche Vernetzung sind selbstverständliche Voraussetzungen. Die Gemeinde ist natürlich aber auch offen für eigene Impulse! Weitere Informationen erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Almut

van Niekerk, Tel. (0 22 41) 33 69 22, und auf der Homepage der Gemeinde www.ev-kirche-niederpleis.de. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Troisdorf ist vorbehaltlich der Freigabe durch das Landeskirchenamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch die Kirchenleitung neu zu besetzen. In der Gemeinde gilt der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis S. 606. Die Ev. Friedenskirchengemeinde hat drei Pfarrbezirke. Der 2. Pfarrbezirk umfasst den Ortsteil Troisdorf-Spich mit ca. 3.000 Gemeindemitgliedern, ein abgeschlossenes Gebiet mit Zuzug in einigen Neubaugebieten. Spich hat noch alte dörfliche Strukturen mit reichem Vereinsleben. Im Bezirk gibt es eine große Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, außerdem einen Küster und einen Diakon, der mit halber Stelle im Bezirk arbeitet. Schwerpunkte im Bezirk sind die Arbeit mit jungen Familien und die Konfirmandenarbeit, die durch das Konfi-Camp in enger Verbindung zur Jugendarbeit konzipiert ist (www.konfi-camp.info). Der Bezirk hat eine reiche Tradition lebendiger Gottesdienstgestaltung. Für die Kirchenmusik gibt es in der Gemeinde eine B-Stelle. Ein Posaunenchor und ein Gitarrenkreis helfen mit bei musikalischer Gestaltung von Gottesdiensten. Außerdem gibt es mehrere Chöre und Ensembles. Es existiert eine lebendige ökumenische Zusammenarbeit im Ort. Kirche, Gemeindehaus, Küsterhaus und das 2005 neu errichtete Pfarrhaus gruppieren sich um ein großzügiges Freigelände. Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Ehepaar mit Aufgeschlossenheit für die Arbeit mit jungen Familien, mit Interesse an Kinder- und Jugendarbeit, die/der/das in der Lage ist, den christlichen Glauben gemäß der biblischen Botschaft für unsere Zeit zu verkündigen. Die Gemeinde erwartet Seelsorge, fachgerechte Beantwortung von Glaubensfragen und Offenheit für die Nöte und Sorgen der Gemeindemitglieder. Die Kirchengemeinde wünscht sich Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit Kollegin und Kollege in den anderen Bezirken und gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Bezirks. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Ulrich Pollheim, Tel. (0 22 41) 4 17 28. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Saarburg, Kirchenkreis Trier, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium zu besetzen. Zur Kirchengemeinde Saarburg gehören ca. 1.700 Gemeindemitglieder in den Verbandsgemeinden Saarburg und Kell. Sie liegt in der Diaspora, der Anteil der evangelischen Christen beträgt zwischen 6 und 10%. Zwei große katholische Pfarrgemeinden sind am Ort; darüber hinaus hat fast jedes Dorf eine eigene katholische Kirchengemeinde. Die Mitwirkung an der Ökumene ist dem Presbyterium ein großes Anliegen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der über Erfahrung in presbyterialer Arbeit verfügt, offen und kommunikativ die vorhandenen, gewachsenen Gemeindestrukturen unterstützt und in Anlehnung an die Gemeinde- und Regio-

nalkonzeption weiterentwickelt. Die Aufgaben umfassen neben den üblichen pastoralen Diensten Konfirmandenarbeit, Seniorenarbeit mit monatlichen Gottesdienst im Seniorenzentrum, Krankenhaus-Besuchsdienst, Beteiligung an ökumenischen Schulgottesdiensten, Jugendarbeit in enger Verbindung mit dem CVJM, eine Zusammenarbeit mit der Vorbereitungsgruppe „Gottesdienst Anders“ (Lobpreisgottesdienst) sowie die grundsätzliche Bereitschaft, ein zusätzliches gottesdienstliches Angebot in der Gemeinde weiterzuentwickeln. Saarburg verfügt über eine gute Infrastruktur mit allen Schultypen, Kreiskrankenhaus und Einkaufsmöglichkeiten. Ein denkmalgeschütztes Pfarrhaus zwischen Kirche und Burg steht zur Verfügung. Für Rückfragen stehen Ihnen als Ansprechpartner die stellvertretende Vorsitzende Sabine Fisch, Tel. (0 65 81) 9 57 08, oder Finanzkirchmeister Christian Walter, Tel. (0 65 81) 36 04, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Saarburg über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier.

Die dem Kirchenkreis Wetzlar zugeordnete kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge im Klinikum Wetzlar in den Kirchenkreisen Braunsfels und Wetzlar ist zum 1. Juni 2012 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Das Klinikum Wetzlar als Haus der Regelversorgung verfügt über 654 Betten. Mehr als 1.200 Mitarbeitende sind im Klinikum tätig und engagieren sich in Medizin, Pflege, Verwaltung und Technik für das Wohl der insgesamt ca. 25.000 Patienten jährlich. Aufgaben der Seelsorgerin oder des Seelsorgers sind: Besuche der Patientinnen und Patienten, Gesprächsbereitschaft gegenüber Angehörigen und Mitarbeitenden des Krankenhauses, Gottesdienste in der Krankenhauskapelle im Wechsel mit dem katholischen Kollegen, Organisation und seelsorgliche Begleitung der Trauerfeiern nach Fehlgeburten, Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitergruppen (grüne Damen), enge Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen, Mitarbeit in den Ethikkonzilen, Mitarbeit im Konvent rheinischer Krankenhausseelsorger/innen und Seelsorgeausschuss des Kirchenkreises, die Weiterentwicklung des Profils der ev. Krankenhausseelsorge in den Kirchenkreisen Braunsfels und Wetzlar, enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden sowie den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, z.B. Schulungen, Vorträge oder Gemeindeabende in den Kirchengemeinden. Das Klinikum Wetzlar bietet: eine ökumenische Krankenhauskapelle, eine Patientenbücherei, ein Büro für die evangelische Seelsorge, große Wertschätzung gegenüber der Klinikseelsorge, ein gutes ökumenisches Miteinander. Die Kirchenkreise Braunsfels und Wetzlar bieten: Unterstützung durch die Kreissynodalvorstände, die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchenkreise, die Möglichkeit zur Supervision, Weiterbildungsmöglichkeiten. Erwartet werden von der Bewerberin oder dem Bewerber: Sensibilität, Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten und Mut zum eigenen theologisch durchdachten Standpunkt, Offenheit für die Fragen, Probleme und Erwartungen der Patientinnen und Patienten und des Personals, Kreativität und Ideen für spirituelle Angebote, Mitarbeit in der Notfallseelsorge. Für die Grundvoraussetzungen, Fähigkeiten und Kompetenzen wird auf die „Leitlinien für die Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland“ verwiesen. Eine Zusatzausbildung ist in den ersten zwei Amtsjahren ggf. nachzuholen. Auskünfte erteilt: Superintendentin Ute Kannemann, Tel. (0 64

41) 40 09 32. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an den Kirchenkreis Wetzlar, Postfach 1446, 35524 Wetzlar.

Die neu errichtete 26. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wuppertal, Seelsorge an der JVA Wuppertal-Ronsdorf, ist mit einem Dienstumfang von 100% zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen (befristet für acht Jahre). Die neu errichtete JVA in Wuppertal-Ronsdorf ist eine Anstalt für junge männliche Untersuchungs- und Strafgefangene und verfügt über 510 Haftplätze. Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers sind die seelsorgerliche Begleitung der inhaftierten Jugendlichen und deren Angehörigen in Einzelseelsorge, Gruppenarbeit und Gottesdiensten in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der weiteren Pfarrstelle an der JVA Wuppertal-Ronsdorf. Die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Seelsorge gehört ebenso zu ihren/seinen Aufgaben. Voraussetzung sind die Befähigung und Bereitschaft zur selbstständig-kooperativen, konstruktiv-kritischen Zusammenarbeit mit den anderen Diensten in der Anstalt, wie auch die seelsorgerliche Begleitung der dort Beschäftigten. Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufserfahrung und Engagement in der Seelsorge gesucht, die/der bereit ist, sich in das bestehende seelsorgerliche Team einzubringen, die/der die Seelsorge als Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und die Bereitschaft zur Supervision und Fortbildung mitbringt. Die Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in NRW steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Dienstsitz ist Wuppertal. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis drei Wochen nach Veröffentlichung an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Jönk Schnitzius, Tel. (02 02) 9 73 23 60, oder Pfarrer Stefan Richert, Tel. (02 02) 4 29 67 95, zur Verfügung.

In der Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Wuppertal-Elberfeld ist im Bezirk Gemeindezentrum Uellendahl die neu errichtete Entlastungspfarrstelle für die Superintendentin mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen; die Gemeinde hat das Besetzungsrecht. Die/Der „Neue“ soll die Gemeindegemeinschaft vollständig übernehmen und eigenverantwortlich als die zuständige Pfarrerin/der zuständige Pfarrer des Bezirks weiterführen. Das Pfarrhaus im Bezirk wird auf Wunsch bereitgestellt werden. Die Gemeinde hat 3,0 Gemeindepfarrstellen, davon 0,5 in der Gehörlosenseelsorge für den Kirchenkreis. Zum Bezirk Gemeindezentrum Uellendahl gehören rund 3.100 Gemeindeglieder. Er liegt im Stadtteil Uellendahl, der in den 60er bis 80er Jahren einen starken Bevölkerungszuwachs hatte. In dieser Zeit wurde auch das Gemeindezentrum gebaut, das vor acht Jahren um einen Kirchsaal ergänzt wurde. Zur Arbeit im Gemeindezentrum gehört die so genannte „Menschenhaus-Arbeit“ mit evangelischer Familien- und Erwachsenenbildung und einem Eine-Welt-Laden. Im Untergeschoss befindet sich das Zentrum für Kinder und Jugendliche, in dem die Gemeinde und die Stadt Wuppertal gemeinsam offene Kinder- und Jugendarbeit anbieten. Die Gemeindebezirke haben ein jeweils eigenes Profil, arbeiten aber z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eng zusammen. Hier liegt auch ein Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft. Der Aufgabenbereich der Entlastungspfarrstelle umfasst das gesamte Spektrum einer Gemeindepfarrstelle: Kontakte zum Kindergarten des Evangelischen Kindertagesstättenvereins und zur Gemeinschaftsgrundschule, Amtshandlungen, Konfirmandenarbeit, Gottesdienste, Seelsorge und Begleitung von Kreisen und Gruppen

sowie ein städtisches Altenheim. Es soll aber nicht nur – nach durchaus kritischer Prüfung – Bewährtes fortgeführt, sondern auch Neues gewagt werden, etwa der weitere Ausbau neuer Andachts- und Gottesdienstformen, eine stärkere Ansprache der mittleren Generation und – angesichts der zunehmenden Zahl älterer Gemeindeglieder – die Entwicklung neuer Angebote für jung gebliebene Seniorinnen und Senioren. Wenn Sie – eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar – Menschen für den Glauben in zeitgemäßer und lebensnaher, je nach Situation auch in ganz elementarer Form begeistern können, Freude an der Theologie haben, Verschiedenheit und Vielfalt der Gemeindegemeinschaft als Ausdruck der bunten Gnade Gottes wahrnehmen, Motivationsstärke, Teamfähigkeit, Organisationstalent und Kommunikationsfähigkeit mitbringen, dann schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes Ihre Bewerbung an die Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Evangelisches Verwaltungsamt Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Für Rückfragen steht die Superintendentin, Pfarrerin Ilka Federschmidt, Tel. (02 02) 9 74 40-801, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz Cambridge, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar für den Pfarramtsbereich Ostengland. Der Pfarrbezirk hat einen räumlichen Schwerpunkt in Cambridge und erstreckt sich von Norwich (Norfolk) im Osten bis Milton Keynes (Buckinghamshire) im Westen, von Peterborough im Norden bis Basildon (Essex) im Süden. Sie finden die Kirchengemeinden Ostengland unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.german-church.org/cambridge. Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir: die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen im gesamten Pfarramtsbereich, die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder, aber auch der deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind, Flexibilität, einen gesunden Enthusiasmus und einen guten Sinn für Humor, die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte und die Bereitschaft zur Teamarbeit, die Organisation von übergemeinlichen Veranstaltungen wie Freizeiten, Ausflüge u.Ä., die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben, die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen (Führerscheinklasse B ist erforderlich), gute englische Sprachkenntnisse (falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten). Die Kirchengemeinde bietet Ihnen: ein interessantes kulturelles und akademisch geprägtes Umfeld, ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben, ökumenische Vielfalt auf kleinstem Raum, gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einem aktiven und engagierten Kirchenvorstand, ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, eine geräumige Pfarrwohnung mit Gemeindehaus in Cambridge und einen Dienstwagen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner eben-

falls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Für weitere Informationen stehen Ihnen gern OKR Christoph Ernst (05 11-27 96 139) und Frau Sabine Rulle (05 11-27 96 128) zur Verfügung. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2017 an. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Oktober 2011 an die nachstehende Anschrift: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: teampersonal@ekd.de

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt mit Dienstsitz in Mijas Costa sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar für die vielfältigen Aufgaben in einem Tourismusgebiet, das jedes Jahr viele Urlauber anzieht und für viele, die dort immer wieder auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter www.evfa-costadelsol.de. Wir erwarten situationsgerechte Gottesdienste, Kasualien und Veranstaltungen, Kreativität und Engagement für die Arbeit in einer vom Tourismus geprägten Region, ein hohes Maß an Flexibilität und organisatorischen Fähigkeiten, musikalische Begabung, ausgeprägte kommunikative und seelsorgerliche Kompetenzen, eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit, Erfahrungen und Bereitschaft zu Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit in unterschiedlichen Medien, Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand, eigenen Gebäuden und neben- oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache, Vertretung der Auslandsarbeit der EKD in der Öffentlichkeit von Andalusien bei der spanischen Kirche, den spanischen Behörden, der Deutschen Schule Malaga und dem deutschen Konsulat. Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, eine Pfarrwohnung in einem teilmöblierten Reihenhaus, einen Dienstwagen. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarrramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Intensivkurs Spanisch an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Für weitere Informationen steht Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, oder Oberkirchenrat Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127, zur Verfügung. Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und die Bewerbungsformulare. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2016 an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2011 an die nachstehende Anschrift: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: team.personal@ekd.de

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Rechnungsprüfungsamt Niederrhein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine evangelische Rechnungsprüferin/einen evangelischen Rechnungsprüfer für eine

Stelle im gehobenen Dienst. Das Rechnungsprüfungsamt ist für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise Aachen, Dinslaken, Duisburg, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Krefeld-Viersen, Moers und Wesel zuständig. Das Aufgabengebiet umfasst die Prüfung der Haushaltswirtschaft und aller damit verbundenen Vorgänge. Diese Aufgaben mit ihren Außertätigkeiten, für die der privateigene PKW einzusetzen ist, erfordern selbstständiges Arbeiten in einem Team, Initiative und die Fähigkeit, sich in wechselnde Probleme rasch einzudenken zu können. Neben der Zweiten Verwaltungsprüfung werden fundierte Kenntnisse des kameralen Rechnungswesens und im Personalwesen erwartet. Im Hinblick auf die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens wird zusätzlich Fortbildung auf dem Gebiet des kaufmännischen Rechnungswesens angeboten und die Bereitschaft dazu vorausgesetzt. Die Einarbeitung im Team des Rechnungsprüfungsamtes ist vorgesehen. Diese Ausschreibung richtet sich besonders an Beschäftigte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland, einem zu ihr gehörenden Verband, Kirchenkreis oder einer zu ihr gehörenden Kirchengemeinde stehen. Wir bieten entsprechende Besoldung des gehobenen Verwaltungsdienstes nach der Landesbesoldungsordnung/NRW oder Vergütung nach BAT-KF. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Vorstandes der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach. Auskünfte erteilt Herr Christian Buchholz, Tel. (0 21 66) 61 59 45.

Die Reformationskirchengemeinde Neuss sucht zusätzlich zu ihrer A-Musikerin zwei ev. C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusiker (ggf. auch durch eine Person zu besetzen). Die C-Kirchenmusikerstellen in der Ev. Reformationskirchengemeinde in Neuss sind ab dem 1. Oktober 2011 zu besetzen. Der Dienst umfasst: kirchenmusikalische Begleitung der Gottesdienste in der Reformationskirche und der Versöhnungskirche an der Orgel und möglichst an weiteren Instrumenten, Leitung des Kinderchors wöchentlich an der Versöhnungskirche, Begleitung von Schulgottesdiensten, Amtshandlungen (keine Beerdigungen) und Gemeindefeiern in beiden Kirchen. Wir bieten: Verschüren-Orgel in der Reformationskirche (II/P, 19), Kleuker-Orgel in der Versöhnungskirche (II/P, 13), Flügel in beiden Kirchen, Unterstützung bei der Einbringung eigener Ideen. Wir erwarten: Weiterführung der bestehenden Kinderchorarbeit, Impulse für den weiteren Aufbau der Kinderchorarbeit, Beteiligung an Planung und Durchführung von Gottesdiensten in anderer Gestalt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt pro Stelle sechs Stunden, die beiden Stellen können aber auch in einer Stelle zusammengefasst werden. Die Stellen sind zunächst auf zwei Jahre befristet. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen schicken Sie bitte bis zum 31. August 2011 an: Presbyterium der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss, Further Straße 157, 41462 Neuss. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung an, mit welcher Stundenzahl Sie arbeiten möchten. Informationen geben Ihnen gerne Pfarrerin Anke Krughöfer, Tel. (0 21 31) 7 73 46 36, Pfarrer Manfred Burdinski, Tel. (0 21 31) 5 75 05, Kantorin Katja Ulges-Stein, Tel. (0 21 31) 20 57 05.

Die Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf (Kirchenkreis Köln-Nord) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine evangelische Kirchenmusikerin/einen evangelischen Kirchenmusiker (C-Kirchenmusikerstelle), zunächst befristet für ein Jahr, für den Organistendienst an Sonn- und Feiertagen an zwei Predigtstätten (je eine Predigtstätte in

Bergheim und Elsdorf) sowie gelegentlich zu Trauungen. Der Arbeitsumfang beträgt wöchentlich 7,5 Stunden (einschließlich Vorbereitungszeit). Die Entgeltzahlung erfolgt nach BAT-KF entsprechend der Vorbildung bzw. Qualifikation. In der Bergheimer Christuskirche steht seit zwei Jahren eine schöne Kleucker-Orgel (II/P 17, mechanische Traktur), in Elsdorf befindet sich eine kleine Peter-Orgel (I/P 4). Die Stelle kann auch durch eine Musikstudentin oder einen Musikstudenten besetzt werden. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. September 2011 an die Ev. Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf, Verwaltung: Europaallee 29, 50226 Frechen. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Martin Trautner, Telefon (0 22 74) 67 60, oder Kreiskantor Thomas Pehlken, Telefon (0 22 71) 56 99 28 (vormittags), oder kreiskantor@pehlken.de.

Bei der Kirchengemeinde Ottweiler ist die Stelle der Gemeindeamtsleitung zum 17. Oktober 2011 neu zu besetzen. Zur Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler (ca. 6.050 Gemeindeglieder) gehören drei Pfarrstellen (2,5 davon besetzt), vier Außengemeinden und zwei Kindertagesstätten, die in Ottweiler zentral verwaltet werden. Unser Gemeindeamt ist Anlaufstelle für viele Menschen und nimmt in unserer Gemeindekonzeption eine wichtige Funktion auch für den Gemeindeaufbau ein. Deshalb erwarten wir ein offenes und freundliches Auftreten im Sinne eines christlichen Miteinanders. Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Mitarbeiterin/ein verantwortungsbewusster Mitarbeiter, die/der die Erste Verwaltungsprüfung abgelegt haben sollte und Erfahrungen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, vor allem im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Erledigung von Personalangelegenheiten, besitzt. Alternativ wäre eine kaufmännische Ausbildung als Voraussetzung möglich mit der Bereitschaft, die Verwaltungsprüfung für den mittleren Dienst berufsbegleitend zu absolvieren. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Voraussetzung. Da die Stelle im Zusammenhang mit der Altersteilzeit des derzeitigen Stelleninhabers zu besetzen ist, kommen nur Bewerberinnen/Bewerber in Betracht, die bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet sind. Die Stelle ist unbefristet im Umfang von 36 Wochenstunden im Angestelltenverhältnis zu besetzen. Die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen nach BAT-KF. Wir erwarten, dass Eigeninitiative, hohes persönliches Engagement sowie eine selbstständige, zielstrebige Arbeitsweise für Sie selbstverständlich sind. Die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten wird ebenfalls erwartet. Wir bieten ein teamorientiertes Arbeitsumfeld und eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabenstellung. Für Fragen stehen Ihnen der derzeitige Gemeindeamtsleiter, Herr Baecker, Tel. (0 68 24) 23 31, und der Presbyteriums vorsitzende, Pfarrer Kern, Tel. (0 68 24) 48 76, gerne zur Verfügung. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 12. September 2011 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler, Tenschstraße 1, 66564 Ottweiler.

Die Vereinte Evangelische Mission ist eine internationale Gemeinschaft von 34 Kirchen in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Durch die VEM unterstützen sie sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Wir suchen zum 1. Januar 2012 oder später eine Leiterin/einen Leiter der Abteilung Deutschland. Die Abteilung Deutschland ist zuständig für die Zusammenarbeit mit sechs Landeskirchen und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel als den deutschen

Mitgliedern der VEM. Sie hält den Kontakt und entwickelt Angebote der VEM für die Mitglieder in Deutschland. Besonders wichtig dabei ist die Partnerschaftsarbeit zwischen deutschen, afrikanischen und asiatischen Kirchen. Die Abteilung Deutschland fördert sie durch Fortbildungen, Netzwerkarbeit und Unterstützung bei Delegationsreisen und Begegnungen. Als Leiterin/Leiter der Abteilung Deutschland werden Sie berufen als Mitglied des Vorstandes der VEM und fördern die Arbeit der VEM besonders in der Region Deutschland. Außerdem sind Sie für die Tagungs- und Gästehäuser in Wuppertal (CMLS) und Bethel (CMD) verantwortlich. Wir erwarten eine theologische Qualifikation, mehrjährige Erfahrungen in der Ökumene oder kirchlichen Entwicklungszusammenarbeit, gerne durch eine Tätigkeit in Afrika oder Asien, interkulturelle Sensibilität, kommunikative Kompetenz, Organisations- und Managementfähigkeiten, Leitungserfahrung, die Bereitschaft zu Dienstreisen sowie sehr gute Englischkenntnisse; gute Französischkenntnisse sind von Vorteil. Die Aufgabe ist für vier Jahre befristet. Dienstsitz ist Wuppertal. Die Vergütung erfolgt nach EG 14 BAT-KF bzw. entsprechender Pfarrbesoldung. Weitere Auskünfte erteilt der Generalsekretär, Dr. Fidon Mwombeki, Tel. (02 02) 8 90 04-172. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis zum 10. September 2011 (gerne per E-Mail). Vereinte Evangelische Mission, Generalsekretariat, Rudolfstraße 137, 42285 Wuppertal, gensec@vemission.org, Tel. (02 02) 8 90 04-172, www.vemission.org.

Literaturhinweise:

Sepp Aschenbach: **400 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken 1611–2011**, hg. vom Verein für Heimatpflege Land Dinslaken e.V. gemeinsam mit der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken. Dinslaken 2011, 188 S., Abb., Karte (Veröffentlichungen zur Geschichte und Heimatkunde 29). ISBN 978-3-00-035007-8

125 Jahre Evangelische Gehörlosengemeinde Elberfeld 1886–2011, hg. von der Ev. Gehörlosenseelsorge im Kirchenkreis Wuppertal, Pfarrerin Karin Weber. Wuppertal 2011, 35 S., Abb.

Die 1. Reformierte Generalsynode 1610 – aus der Sicht der Wissenschaft. Vorträge anlässlich des Kongresses der Evangelischen Kirche im Rheinland zur 400-Jahrfeier der ersten Reformierten Generalsynode in Duisburg vom 7. bis 9. September 2010, im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte hg. von Stefan Flesch, Beate Magen, Andreas Mühlhng. Bonn: Habelt 2011, VII, 168 S., Abb., Karten (Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 60 (2011): Sonderband). ISBN 978-3-7749-3734-5

wir sind so frei. **400 Jahre 1. Reformierte Generalsynode in Duisburg.** Dokumentation, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelischer Kirchenkreis Duisburg, Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg. Red.: Eva Schüler, Medienverband der Ev. Kirche im Rheinland. Düsseldorf: Ev. Kirche im Rheinland 2011, 61 S., Abb., Kt. + DVD. ISBN 978-3-87645-196-1

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 60. Jg. 2011, im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte hg. von Stefan Flesch, Beate Magen, Andreas Mühlhng. Bonn: Habelt 2011, VII, 490 S., Abb., Karten. ISSN 0540-6226

Berichtigung zum KABI 7/2011

Im KABI. 7/2011 auf Seite 337 bei der „Satzung zur Änderung der Satzung des Trägerverbundes der Diakonie der Kirchenkreise in Rheinland-Pfalz“ sind bei den rechtsverbindlichen Unterschriften nachstehende Kirchenkreise nicht abgedruckt worden:

Trier, den 8. Februar 2011

Evangelischer Kirchenkreis
Trier

Siegel

gez. Unterschriften

Neuwied, den 10. März 2011

Evangelischer Kirchenkreis
Wied

Siegel

gez. Unterschriften

Das Landeskirchenamt

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
